

Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Löbau

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333) und des Sächsischen Gesetzes über des Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutzes (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (GVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau in seiner Sitzung am 04.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr der Stadt Löbau ist als Einrichtung der Stadt eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren

- Ebersdorf,
- Großdehsa,
- Kittlitz,
- Lautitz,
- Löbau,
- Rosenhain

Die Ortsfeuerwehr Rosenhain wird gebildet aus den bisherigen Wehren Bellwitz, Georgewitz und Rosenhain.

Die Ortsfeuerwehr Kittlitz wird gebildet aus den bisherigen Wehren Carlsbrunn, Oppeln und Kittlitz.

Die Ortsfeuerwehr Lautitz wird gebildet aus den bisherigen Wehren Wohla, Kleinradmeritz und Lautitz.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Löbau“, dem bei einer Ortsfeuerwehr der Name des Ortsteils beigefügt wird.

(3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr können in den Ortsfeuerwehren Jugendfeuerwehren gegründet werden. Diese können in Jugendgruppen gegliedert sein.

Alters- und Ehrenabteilungen bestehen in den Ortsteilen

- Ebersdorf,
- Großdehsa,
- Kittlitz,
- Lautitz,
- Löbau,
- Rosenhain

und ein musiktreibender Zug in dem Ortsteil Ebersdorf.

- (4) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinen zwei Stellvertretern; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Aufgaben
- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen sowie bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten und
 - Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen.
- Im Übrigen gilt § 16 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen, - Pflichten der Feuerwehr-.
- (2) Auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.
- (3) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Feuerwehr sind:
- das vollendete 16. Lebensjahr,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - eine Verpflichtung zu einer Dienstzeit von mindestens 5 Jahren,
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Mindestausbildung entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Organisation der Freiwilligen und Pflichtfeuerwehren (FwOrgVwV) vom 23. Februar 1996 (SächsABl. S. 291).
- Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 SächsBRKG sein.
Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (2) Die Bewerber sollen der Gemeinde, in dem Ortsteil wohnhaft sein, in welchem sie den Feuerwehrdienst antreten werden. Die Bewerber sollen in keiner weiteren Hilfsorganisation freiwillig tätig sein. Der zuständige Feuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Ortswehrleiter nach Anhörung des zuständigen Feuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für die Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(5) Jede(r) Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
 - das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 SächsBRKG wird oder
 - entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Oberbürgermeister entscheidet nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht, den Wehrleiter, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. § 12 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Funktionsträger und andere Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, von der Stadt erstattet sowie Sachschäden, die ihnen in Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, ersetzt.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter auf Antrag des Ortswehrleiters
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Oberbürgermeister beantragen.
- Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6

Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und dem 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
 - wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen. Der Jugendfeuerwehrwart wird durch die Wehrleitung bestimmt und eingesetzt.
- (5) Die Mitglieder der Jugendgruppen wählen bei größeren Jugendfeuerwehren den oder die Jugendgruppenleiter auf die Dauer von zwei Jahren entsprechend den Festlegungen in § 15. Das Wahlergebnis ist dem zuständigen Feuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd dienstunfähig geworden sind.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter auf die Dauer von fünf Jahren.

§ 8

Musiktreibender Zug

- (1) Die Ortsfeuerwehr Ebersdorf führt einen musiktreibenden Zug, dieser untersteht dem Ortswehrleiter.
Der musiktreibende Zug trägt den Namen „Blaskapelle der Freiwilligen Feuerwehr Ebersdorf“
Der musiktreibende Zug wird geleitet durch eine Kapellenleitung.
Für den musiktreibenden Zug besteht eine Geschäftsordnung.
- (2) Aufgaben des musiktreibenden Zuges
Der musiktreibende Zug pflegt und fördert das Kulturerbe auf dem Gebiet der Blasmusik und der Feuerwehrmusik, sowie des Brauchtums und der Tradition in der Region.
- (3) Aufnahme in den musiktreibenden Zug
Entgegen § 3 Absatz 2 müssen die Bewerber für den musiktreibenden Zug nicht unbedingt in der Gemeinde wohnhaft sein. Maßgebend für die Aufnahme sind musikalische Kriterien. Die Aufnahme erfolgt durch den Ortsfeuerwehrausschuss nach Anhörung der Orchesterleitung.
Die Aufnahme in den musiktreibenden Zug kann ab 10 Jahren erfolgen.
- (4) Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet auf eigenen Wunsch durch eine Austrittserklärung an den Ortsfeuerwehrausschuss und die Leitung des musiktreibenden Zuges.
- (5) Leitung des musiktreibenden Zuges
Die Leitung des musiktreibenden Zuges wird entsprechend § 16 für die Dauer von 5 Jahren von den Mitgliedern des musiktreibenden Zuges gewählt.
Zur Kapellenleitung gehören:
 - der Kapellenleiter
 - der stellvertretende Kapellenleiter
 - der Kassenwart
 - 2 LeitungsmitgliederDie Leitung des musiktreibenden Zuges organisiert und beschließt alle Belange des Zuges. Die Leitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Leitungsmitglieder anwesend sind.
Leitungssitzungen finden einmal pro Quartal und nach Dringlichkeit statt.

(6) Musikalische Leitung

Der musikalische Leiter ist nicht wählbar, auf Grund vorliegender Qualifikationen und Ausbildungen wird dieser durch die Kapellenleitung und die Ortswehrleitung eingesetzt. Im Aufgabenbereich des musikalischen Leiters liegt die Erhaltung der Spielfähigkeit der Kapelle.

§ 9

Ehrenmitglieder

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtlichen Angehörige der Stadtfeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 10

Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung,
- Stadtfeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss und die
- Stadtwehrleitung/Ortswehrleitung.

§ 11

Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist aller fünf Jahre eine ordentliche Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtfeuerwehr abzugeben.

In der Hauptversammlung werden der Stadtwehrleiter, seine Stellvertreter und der Stadtfeuerwehrausschuss gewählt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

- (3) Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich eine Ortsfeuerwehrversammlung durchzuführen.
- (6) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Stadtwehrleiter vorzulegen.

§ 12

Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er befindet über die Aufnahme von Einwohnern in die Feuerwehr. Er wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden sowie den Ortswehrleitern. In der Hauptversammlung werden je zwei Mitglieder der Ortsfeuerwehren in den Stadtfeuerwehrausschuss gewählt.
Die Stellvertreter des Stadtwehrleiters und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil.
- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss tagt einmal im Jahr. Eine zusätzliche außerordentliche Einberufung ist möglich. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen.
Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Oberbürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) In jeder Ortsfeuerwehr ist ein Ortsfeuerwehrausschuss zu bilden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, dem Vertreter des musiktreibenden Zuges und drei weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern.
Der Stadtwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

§ 13

Wehrleitung

- (1) Zur Wehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und seine zwei Stellvertreter.
- (2) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen (§ 17 SächsBRKG) sowie die persönlichen Voraussetzungen verfügt (Feuerwehrorganisationsverwaltungsvorschrift).
- (4) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl in der Hauptversammlung und nach Zustimmung des Stadtrates vom Oberbürgermeister bestellt.
- (5) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Oberbürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen.
Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Oberbürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften einzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtfeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Unterführer und Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der Oberbürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
 - (8) Der Stadtwehrleiter hat den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

- (9) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

§ 14

Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen (erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen).
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Stadtfeuerwehrausschuss vom Stadtwehrleiter auf unbestimmte Zeit bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses widerrufen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

§ 15

Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom Stadtfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr verantwortlich sein.
- (3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 16

Wahlen

Gewählt werden durch die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadtwehrleiter, seine 2 Stellvertreter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter.

Die Ehren – und Altersabteilungen wählen Ihren Vorsitzenden.

Der musiktreibende Zug wählt die Leitung entsprechend § 8 (Musiktreibender Zug).

- (1) Die durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Oberbürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) Die Wahl des Stadtwehrleiters und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind.
In den Stadtfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrleiters oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Stadtfeuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Oberbürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.
- (10) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend, die Aufgaben des Stadtrates können dem Ortschaftsrat übertragen werden.

§ 17

Kameradschaftskassen

(1) Für die Ortsfeuerwehren und den musiktreibenden Zug der Freiwilligen Feuerwehr Löbau können Kameradschaftskassen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet werden. Die Kameradschaftskassen dienen nicht der Beschaffung von Ausrüstungen und Einsatztechnik des aktiven Dienstes.

Der musiktreibende Zug kann die Mittel für Reparaturen und Beschaffungen für Instrumente und Noten verwenden.

(2) Die Kameradschaftskasse besteht aus

- Zuwendungen Dritter
- Erträgen aus Veranstaltungen
- Erträgen der Kameradschaftskasse
- mit Mitteln der Kameradschaftskasse erworbenen Gegenständen und
- sonstigen Bewegungen der Kameradschaftskasse

(3) Für die Kameradschaftskassen wird jährlich ein Wirtschaftsplan erstellt, welcher dem Ortswehrleiter und dem Ortsfeuerwehrausschuss vorzulegen ist. Die Zustimmung des Oberbürgermeisters oder eines von ihm Beauftragten ist einzuholen.

In dem Wirtschaftsplan sind die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben zu vermerken.

Nach Abschluss des Haushaltsjahres hat eine Abrechnung zu erfolgen.

(4) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Ortsfeuerwehrausschuss / die Kapellenleitung.

Diese können den Ortswehrleiter / Kapellenleiter ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen bestimmten Zweck zu entscheiden.

(5) Folgende Aufgaben der Kameradschaftspflege werden mit Hilfe der Kameradschaftskassen erfüllt:

- Ehrungen anlässlich von Jubiläen, Beförderungen und Verabschiedungen von Feuerwehrangehörigen
- Einweihungen von instand gesetzten Gebäuden, Anlagen und neu angeschaffter Technik
- Veranstaltungen (Wettkämpfe, Jugendlager)
- Pflege der Städtepartnerschaft / Feuerwehrpartnerschaft
- Tag der Feuerwehr
- Übungstätigkeit und Veranstaltungen des musiktreibenden Zuges

Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Durchführung des Wirtschaftsplanes und kontrollierbaren Verwaltung der Kameradschaftskasse wird nach der Kassenordnung verfahren.

(6) Die Kassenwarte sind in den Ortsfeuerwehren und im musiktreibenden Zug zu wählen.

(7) Die Kameradschaftskassen werden geführt über eine Bank oder Sparkasse. Die Ortsfeuerwehren führen jeweils ein Konto unter der Bezeichnung „ Freiwillige Feuerwehr der Stadt Löbau – Ortsfeuerwehr...“ oder

„Freiwillige Feuerwehr der Stadt Löbau – Musiktreibender Zug“

Kontoinhaber ist die Stadtverwaltung Löbau.

(8) Der Stadtfeuerwehrausschuss beschließt eine Kassenordnung, diese ist vom Bürgermeister und der Finanzdezernentin zu bestätigen.

Die Kassenwarte und die zeichnungsbefugten Feuerwehrangehörigen haben sich nach dieser Kassenordnung zu richten.

Der jährliche Rechnungsabschluss ist dem Ortsfeuerwehrausschuss und dem Oberbürgermeister (oder einem von ihm Beauftragten) vorzulegen. Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadtverwaltung Löbau. Ein Prüfbericht ist zu fertigen.

(9) Sofern aus Haushaltsmitteln der Stadt Löbau Zuschüsse für Aufgaben nach (5) gewährt werden, können diese für die Mitglieder der Feuerwehr auch an einen Feuerwehrverein ausgezahlt werden, wenn keine Kameradschaftskasse besteht und kein anderer diese Aufgaben erfüllt.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Löbau vom 12.05.2005, Beschluss-Nr. 056/2005 sowie die 1. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Löbau vom 04.04.2008, Beschluss-Nr. 07/2008/SR außer Kraft.

ausgefertigt am:

Löbau, den 05.12.2008

Buchholz
Oberbürgermeister

(Siegel)